



Landratsamt · Postfach 1941 · 61289 Bad Homburg v. d. Höhe

An den  
Magistrat der Stadt  
Königstein im Taunus  
- Rathaus -  
61462 Königstein im Taunus

## DER LANDRAT DES HOCHTAUNUSKREISES

als Behörde der Landesverwaltung  
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5  
61352 Bad Homburg v. d. Höhe

**Kommunalaufsicht**

**Ihr Ansprechpartner:**

Frau Benter  
Eingang 1 - Zimmer: 505  
Tel.: 06172 999-9016  
Fax: 06172 999-9823  
heidrun.benter@hochtaunuskreis.de

Az.:90.16

6. Dezember 2022

### **Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 der Stadt Königstein im Taunus und Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Königstein im Taunus“**

hier: Aufsichtsbehördliche Gesamtgenehmigung

→ • Ihr Bericht zuletzt vom 22. November 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus (im Folgenden Stadt Königstein) hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 21. Juli 2022 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 sowie den Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Königstein im Taunus“ (im Folgenden Stadtwerke Königstein) beschlossen. Die Anlagen gemäß § 1 Abs. 5 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) lagen - mit Ausnahme der in § 1 Abs. 5 Ziffer 10 genannten Unterlagen - bei. Mit Berichten vom 22. September 2022 – eingegangen am 27. September 2022 – wurden sowohl der Haushaltsplan als auch der Wirtschaftsplan zur Genehmigung vorgelegt. Weitere erläuternde Unterlagen wurden zuletzt mit Bericht vom 22. November vorgelegt.

Darin sind hinsichtlich der städtischen Haushaltssatzung folgende genehmigungsbedürftige Teile enthalten:

- die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleiches in der Planung – hier des Finanzhaushaltes (§§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO)
- Gesamtbetrag der Kredite (§§ 97a Nr. 4 und 103 Abs. 2 HGO).

Hinsichtlich des Wirtschaftsplanes 2023 der Stadtwerke sind folgende genehmigungsbedürftige Teile enthalten:

- Gesamtbetrag der Kredite (§ 115 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO)

## I. Haushaltsgenehmigung

### 1. Haushaltssatzung 2023 der Stadt Königstein

Hiermit genehmige ich

- a) die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich des Finanzhaushaltes 2023 gemäß §§ 97a Nr. 1 und 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;
- b) gemäß § 97a Nr. 4 HGO i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Königstein im Taunus für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**5.919.500 €**

(i.W.: „Fünf Millionen neunhundertneunzehntausendfünfhundert Euro“).

### 2. Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes „Stadtwerke Königstein“

Hiermit genehmige ich

gemäß § 115 Abs. 1 und 3 i.V.m. § 103 Abs. 2 HGO den in § 2 des Beschlusses über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtwerke Königstein im Taunus“ für das Wirtschaftsjahr 2023 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

**1.170.000 €**

(i.W.: „Eine Million einhundertsiebzigtausend Euro“).

## II. Begründung und Feststellungen

### 1. zum Haushaltsplan 2023 der Stadt Königstein

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wurde am 21. Juli 2022 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein bei einem Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge in Höhe von ca. 52,85 Mio. € und einem Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von ca. 52,70 Mio. € mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 153 Tsd. € beschlossen. Da keine außerordentlichen Erträge und Aufwendungen geplant sind, stellt dies zugleich das Jahresergebnis für das Haushaltsjahr 2023 dar.

Ausweislich des Ergebnishaushalts ist der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge im Haushaltsplanjahr 2023 gegenüber dem Vorjahr um ca. 3,22 Mio. € gestiegen. Dies resultiert zum einen aus um ca. 1,87 Mio. € erwarteten Mehrerträgen bei der Gewerbesteuer und zum anderen aus um ca. 1,71 Mio. € gestiegenen Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen. In diesen Mehrerträgen ist auch ein Betrag i.H.v. 1,80 Mio. € für Schlüsselzuweisungen enthalten.

Der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen ist im Vergleich zum Vorjahr um ca. 3,10 Mio. € gestiegen. Dies beruht zum einen auf um 0,61 Mio. € gestiegenen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen und zum anderen auf um ca. 2,56 Mio. € gestiegenen Steueraufwendungen einschließlich der Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen. Darin enthalten ist ein Betrag von ca. 2,27 Mio. € für die Kreis- und Schulumlage für die insgesamt Aufwendungen in Höhe von 18,5 Mio. € vorgesehen sind und damit annähernd 35 v. H. der Gesamtaufwendungen betragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der frühen Haushaltsbeschlussfassung die aktuellen Festsetzungen der Kreis- und Schulumlagegrundlagen des Hessischen Ministeriums der Finanzen vom 27. Oktober 2022 erneut keine Berücksichtigung finden. Zudem konnte die sich auf Kreisebene derzeit in der Diskussion befindliche etwaige Anhebung der Hebesätze der Kreis- und Schulumlage



um insgesamt einen Prozentpunkt (mgl. Mehraufwand von ca. 342 Tsd. €), die sich ergebnismindernd auswirken würde, keine Berücksichtigung finden. Nach den Festsetzungen des Kommunalen Finanzausgleiches 2023 werden der Stadt Königstein allerdings anstelle des nach der Ergebnisplanung 2023 angenommenen Betrages von 1,80 Mio. € tatsächlich ca. 3,46 Mio. € an Schlüsselzuweisungen zufließen. Dieser bislang nicht eingeplante Mehrertrag im Haushaltsjahr 2023 sollte etwaige nicht berücksichtigte Mehraufwendungen für die Kreis- und Schulumlage decken, sodass der ausgewiesene jahresbezogene Überschuss im ordentlichen Ergebnis nicht gefährdet erscheint.

Insgesamt ist zu der jahresbezogenen ausgeglichenen Ergebnisplanung 2023 anzumerken, dass – wie auch bereits in der Vorjahreshaushaltsplanung – der ausgewiesene Überschuss im ordentlichen Ergebnis nur durch die ertrags- aber nicht zahlungswirksame Auflösung von Rückstellungen in Höhe 3,40 Mio. € gelingt. Bereits im Prüfbericht über den Jahresabschluss 2017 wurde seitens des Rechnungsprüfungsamtes darauf hingewiesen, dass in den Vorjahren zu hohe Rückstellungen für die Kreis- und Schulumlage gebildet, aber keine entsprechende periodengerechte Auflösung gebucht wurde. Nach dem als Anlage zum Haushaltsplan 2023 beigefügten Jahresabschluss 2021 weist die Stadt Königstein immer noch einen Betrag von ca. 25,54 Mio. € als Rückstellungen für unbestimmte Aufwendungen von Umlageverpflichtungen nach dem Hessischen Finanzausgleichsgesetz und für unbestimmte Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen aus. Für die Aufstellung künftiger Haushaltspläne bzw. des Jahresabschlusses 2022 bitte ich entsprechend des Hinweises 2 zu § 39 GemHVO um die sachgerechte Auflösung der Rückstellung und nicht um eine lediglich den Ausgleich des Ergebnishaushaltes darstellende Auflösung. Ein Divergieren der Ergebnis- von der Finanzplanung, wie es sich vorliegend aufgrund der nicht zahlungswirksamen Auflösung der Rückstellungen zeigt, kann nur so langfristig vermieden werden. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Änderung der GemHVO vom 27. Dezember 2011 (GVBL.I S. 840) und übersende gesondert eine Mitteilung des HSGB zur Rückstellungsproblematik.

Über den gesamten Planungszeitraum der mittelfristigen Ergebnisplanung bis 2026 wird im ordentlichen Ergebnis jeweils ein Überschuss ausgewiesen und somit jahresbezogen der Ausgleich im Ergebnishaushalt dargestellt. Wie in der Haushaltsplanung des Vorjahres resultiert dies allein aus der in der mittelfristigen Ergebnisplanung getroffenen Annahme, die Grundsteuer B von derzeit 540 v.H. ab dem Haushaltsjahr 2024 bis zum Haushaltsjahr 2026 sukzessive auf 920 v.H. deutlich anzuheben. Da die vorgesehenen Anhebungen des Hebesatzes nicht als Konsolidierungsmaßnahmen im vorgelegten Haushaltssicherungskonzept beschlossen wurden, tritt durch die vorgelegte mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung keine Bindungswirkung ein, sodass abzuwarten bleibt, ob die Vertretungskörperschaft dieser Annahme bei der Beschlussfassung zukünftiger Haushalte folgen wird. Ohne die in der Planung vorgesehenen Anhebungen des Hebesatzes der Grundsteuer B (2024: 853 v.H.; 2025: 884 v.H.; 2026: 920 v.H.) müssten zur Sicherung des jahresbezogenen Ausgleichs umfassende Konsolidierungsmaßnahmen, die auch dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit entsprechen, beschlossen und umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang halte ich es für zwingend geboten, im Vorbericht Hinweise auf eingeplante Hebesatzerhöhungen zu geben.

Im Finanzhaushalt wird der Haushaltsausgleich im Sinne des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO bzw. § 3 Abs. 2 GemHVO nicht erreicht. Der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit wird mit ca. -1,98 Mio. € und die zu zahlende Tilgung mit ca. 1,98 Mio. € ausgewiesen, sodass sich ein Finanzmittelbedarf unter Berücksichtigung der zweckgebundenen Einzahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten (ca. 51 Tsd. €) in Höhe von ca. 3,91 Mio. € errechnet. Somit ergibt sich gemäß § 92a HGO die grundsätzliche Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes. In Anwendung der Ziffer II Nr.4 des Finanzplanungserlasses 2023 vom 14. Oktober 2022 kann hierauf verzichtet werden, wenn der o.g. Finanzmittelbedarf durch ungebundene Liquidität gedeckt werden kann. Die Stadt Königstein teilte mit dem vorgelegten Bericht, der dem Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO entspricht, einen ungebundenen Zahlungsmittelbestand zum Beginn des Haushaltsjahres in Höhe von ca. 9,91 Mio. € mit. Diese ungebundene Liquidität kann nach Ziffer II Nr. 4 des o. g. Finanzplanungserlasses zur Deckung der Zahlungsmittellücke herangezogen werden, so dass eine Genehmigung für die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleiches erteilt werden konnte. Da in dieser Konstellation die Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entbehrlich war, habe ich von einer Genehmigung des vorgelegten Haushaltssicherungskonzeptes abgesehen.



Das Haushaltssicherungskonzept ist es entgegen dem Wortlaut in § 6 der Haushaltssatzung kein Bestandteil des Haushaltsplanes. Gemäß Hinweis Nr. 3 zu § 97 HGO ist hierüber gesondert zu beschließen. Hierzu verweise ich auch auf die Formulierung im gemäß § 60 GemHVO verbindlichen Muster zur Haushaltssatzung.

In der mittelfristigen Finanzplanung übersteigt der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit über den gesamten Planungszeitraum die zu zahlende Tilgung von Krediten, zudem wird kein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet. Der jeweilige Haushaltsausgleich für die Haushaltsjahre 2024 – 2026 kann allerdings nur durch die eingeplanten zahlungswirksamen Mehrerträge aus der oben erwähnten Hebesatzerhöhung der Grundsteuer B dargestellt werden.

Die Stadt Königstein beabsichtigt im Haushaltsjahr 2023 Kreditaufnahmen in Höhe von ca. 5,92 Mio. €, die zu einer Nettoneuverschuldung in Höhe von ca. 3,93 Mio. € führen. Auch für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung sind weitere Kreditaufnahmen geplant, sodass sich der aktuelle Schuldenstand zum 1. Januar 2023 in Höhe von ca. 33,74 Mio. € bis zum Ende des Haushaltsjahres 2026 um ca. 15,29 Mio. € auf voraussichtlich ca. 49,03 Mio. € erhöht. Aufgrund der vorgenannten in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Anhebung der Grundsteuer B gelingt es der Stadt Königstein in der Planung für die Haushaltsjahre 2024 bis 2026 einen zur Deckung der Tilgungsleistungen ausreichend hohen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit auszuweisen. Sollte die eingeplante Anhebung der Grundsteuer B für die kommenden Haushaltsjahre nicht beschlossen werden, wird die Stadt Königstein nicht in der Lage sein, den Schuldendienst zu erwirtschaften, ohne weitere Einsparpotenziale zu heben. Dass die Stadt Königstein ihren Schuldenstand vom Beginn des Haushaltsjahres 2022 bis zu dessen Ende entgegen der Planung 2022 senken will, ist grundsätzlich zu begrüßen.

Gemäß § 106 Abs. 1 HGO hat die Stadt Königstein für das Jahr 2023 eine Liquiditätsreserve in Höhe von ca. 940 Tsd. € vorzuhalten. Bei einem mitgeteilten Bestand an ungebundenen liquiden Mitteln in Höhe von ca. 9,91 Mio. € ist diese Vorgabe ungeachtet des Zahlungsmittelbedarfes in 2023 vollständig erfüllt.

Die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2021 sind aufgestellt. Der Jahresabschluss 2021 liegt dem Rechnungsprüfungsamt des Kreises vor. Die Information der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 112 Abs. 5 HGO erfolgte am 24. Mai 2022. Somit ist die Genehmigungsvoraussetzung des § 112 Abs. 6 HGO erfüllt. Der letzte geprüfte Jahresabschluss betrifft das Haushaltsjahr 2018. Die entsprechende Entlastung des Magistrats erfolgte am 16. Dezember 2021. Derzeit befinden sich die Prüfberichte der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 in der Endabstimmung.

Der Jahresabschluss 2021 zeigt einen jahresbezogenen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis in Höhe von ca. 3,42 Mio. €, der aber durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden kann. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass in den Anlagen zum Haushaltsplan „Übersicht über den Stand der Rücklagen“ und Jahresabschluss 2021 gravierende Differenzen (ordentliche Rücklage ca. 4,00 Mio. €, außerordentliche Rücklage ca. 9,00 Mio. €) hinsichtlich der ausgewiesenen Bestände zu verzeichnen sind. Diese Diskrepanz habe ich zum Anlass genommen, Einblick in die derzeit in Abstimmung befindlichen Prüfberichte der Jahresabschlüsse 2019 und 2020 beim Rechnungsprüfungsamt zu nehmen. In beiden Berichten wird ausgeführt, dass der Ausgleich ordentlicher Fehlbeträge nicht GemHVO-konform erfolgt ist. Der Vorrang der Verwendung von ordentlichen Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (der Folgejahre) wurde nicht beachtet. Das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises hat den sich aus der zutreffenden Anwendung der GemHVO ergebenden Stand der Rücklage zum 31. Dezember 2020 aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses / des Vortrags aus ordentlichen Ergebnissen der Vorjahre mit 0,00 € und den Stand der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses / des Vortrags aus außerordentlichen Ergebnissen der Vorjahre mit zusammen rund 9,79 Mio. € ermittelt. Der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt wurden davon jedoch erst ca. 17 Tsd. €.

Der ausgewiesene ordentliche Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2021 kann insoweit nur aufgrund des Ausnahmetatbestandes in § 25 Abs. 2 Satz 2 GemHVO mit dem ausreichend hohen Stand der



vorgetragenen außerordentlichen Überschüsse ausgeglichen werden. Um zukünftig eine transparente Darstellung der Vermögensrechnung zu gewährleisten, bitte ich darum, die daraus folgenden Buchungen zeitnah vorzunehmen und (dadurch) künftige Abweichungen zwischen Ausweis in der Vermögensrechnung und der „Übersicht über den Stand der Rücklagen“ zu vermeiden.

Im Jahresabschluss 2021 wird zudem der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt verfehlt. Die Vorgaben des § 92 Abs. 6 Nr. 2 HGO wurden somit nicht erfüllt. Dies ist insoweit unschädlich, da aufgrund der vorhandenen Liquidität überjährige Liquiditätskredite nicht angefallen sind.

## **2. zum Wirtschaftsplan 2023 Eigenbetrieb „Stadtwerke Königstein“**

Der vorgelegte Gesamterfolgsplan weist nach § 1 der Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Königstein einen Überschuss für das Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von ca. 464 Tsd. € aus. Der Erfolgsplan der Sparte Wasserversorgung, der im Vorjahr noch mit einem Verlust ausgewiesen wurde, weist für das Wirtschaftsjahr 2023 einen Überschuss in Höhe von ca. 120 Tsd. € aus. Im Wesentlichen resultiert dies aus den um ca. 285 Tsd. € gestiegenen Umsatzerlösen, die zum einen auf einem höheren geplanten Gesamtverbrauch und zum anderen auf einer nach der geänderten Wasserversorgungssatzung der Stadt Königstein um 0,19 €/ m<sup>3</sup> gestiegenen Trinkwassergebühr von 2,53 €/ m<sup>3</sup> (netto) beruhen.

Für die Sparte Abwasserbeseitigung werden Überschüsse in Höhe von ca. 344 Tsd. € ausgewiesen.

Der vorgelegte Vermögensplan wird in den Einnahmen und Ausgaben mit einem Volumen von ca. 2,68 Mio. € ausgeglichen dargestellt.

Die investiven Auszahlungen betragen ca. 1,27 Mio. €. Der Eigenbetrieb plant zur Finanzierung der Investitionen im Wirtschaftsjahr 2023 Kreditaufnahmen in Höhe von ca. 1,17 Mio. €, die gänzlich für die Sparte Wasserversorgung vorgesehen sind. Da der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen unterhalb dieses Betrages liegt, habe ich die Genehmigung ohne Einschränkung erteilt. Dass der Eigenbetrieb plant, seine Verbindlichkeiten im Wirtschaftsjahr 2023 leicht zu reduzieren, ist grundsätzlich zu begrüßen. Dessen ungeachtet kommt es aber über den gesamten Zeitraum der Finanzplanung (2023 bis 2026) zu einer Nettoneuverschuldung von 2,22 Mio. €.

## **III. Empfehlungen und Hinweise**

### **1. zum Haushalt 2023 der Stadt Königstein**

Unter Berücksichtigung der Gesamtsituation ist die Haushalts- und Finanzlage als noch gesichert anzusehen. Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen konnte daher ohne Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

Der dauerhafte Haushaltsausgleich sowohl des Ergebnis- als auch des Finanzhaushaltes muss das oberste Ziel der politisch Verantwortlichen bleiben, sodass die Übernahme neuer Aufgaben oder Ausweitung bestehender, insbesondere im disponiblen Bereich, kritisch zu prüfen ist.

Da die Folgen der Pandemie sowie des Ukrainekrieges weiterhin nicht abschließend beurteilt werden können, sind rechtzeitig Maßnahmen zur Sicherung des Haushaltsausgleiches zu ergreifen. In diesem Zusammenhang empfehle ich eine Terminvereinbarung mit dem „Kommunalen Beratungszentrum Hessen – Partner der Kommunen“ beim Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport, um ggfs. Konsolidierungspotential aufgezeigt zu bekommen.

Im Übrigen weise ich auf die Verpflichtung zu einem regelmäßigen Berichtswesen entsprechend § 28 GemHVO hin. Die Stadtverordnetenversammlung wird durch regelmäßige Berichte über den Ablauf der Haushaltswirtschaft (mindestens zweimal im Haushaltsjahr) in die Lage versetzt, den Haushaltsvollzug zu kontrollieren und zu steuern. Nur bei einer zeitgerechten Vorlage ist es möglich,



Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen und hierdurch negativen Entwicklungen rechtzeitig entgegenzuwirken. Für die Erstellung der Berichte bitte ich insbesondere zu berücksichtigen, dass diese eine Prognose des ordentlichen Ergebnisses zum 31. Dezember des Haushaltsjahres und eine Bewertung über die Entwicklung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt enthalten. Dazu sollte ein Vergleich der im Finanzstatusbericht abgegebenen Beurteilung zur finanziellen Leistungsfähigkeit für das Haushaltsjahr anhand des sogenannten „kash-Wertes“ zur Prognose für das Ergebnis des Haushaltsjahres angestrengt werden. Die Berichte nach § 28 GemHVO bitte ich, auch weiterhin der Aufsichtsbehörde und dem Kreisausschuss vorzulegen.

Für die Vorlage künftiger Haushalte bitte ich um Übersendung sämtlicher in § 1 Abs. 5 GemHVO geforderten Anlagen - insbesondere um Beifügung der Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Stadt mit mehr als 50 von Hundert (auch mittelbar) beteiligt ist (§ 1 Abs. 5 Ziffer 10 GemHVO). Hinsichtlich der „Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten“ bitte ich bei der nachrichtlichen Mitteilung über die Verbindlichkeiten der Sondervermögen um eine mit den jeweiligen Wirtschaftsplänen übereinstimmenden Darstellung. In diesem Zusammenhang bitte ich, auch künftig das aktuelle Muster zu verwenden.

Ferner bitte ich für die Vorlage zukünftiger Haushalte hinsichtlich des Vorberichtes zu sämtlichen in Hinweis 1 zu § 6 GemHVO genannten Sachverhalten zu berichten, dazu bitte ich insbesondere auf die Übertragung von Ermächtigungen (§ 21 GemHVO) einzugehen. Zudem bitte ich künftig darauf zu achten, bei der Präambel der Haushaltssatzung den zuletzt geänderten Stand der HGO anzugeben.

Diese Verfügung ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen. Um weitere Veranlassung gemäß § 97 HGO wird gebeten. Den Nachweis der Bekanntmachung (mit dem aktuellen Änderungsstand der HGO) bitte ich, mir zeitnah vorzulegen.

## **2. zum Wirtschaftsplan 2023 Eigenbetrieb Stadtwerke Königstein**

Vor dem Hintergrund der bis zum Jahr 2026 ansteigenden Verschuldung ist durch Festsetzung kostendeckender Gebühren sicherzustellen, dass die Finanzierung des Schuldendienstes weiterhin durch eigene Mittel bzw. in Vorjahren durch Gebührenüberschüsse erwirtschaftete Liquidität sichergestellt wird. Dies ist auch der Maßstab künftiger Genehmigungen.

Darüber hinaus ist künftig sicherzustellen, dass die Angaben im Vermögensplan mit den Angaben im Finanzplan und Investitionsprogramm übereinstimmen.

## **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Hochtaunuskreises, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg v. d. Höhe, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg nach Maßgabe des § 3a Abs. 2 HVwVfG erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ulrich Krebs  
Landrat

